

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/1265 –**

### Vergabe von Studienkrediten durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. April 2006 können Studierende an bundesdeutschen Hochschulen auf so genannte Studienkredite zurückgreifen, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nach einem entsprechenden Auftrag der Bundesregierung angeboten werden. Eingebunden in den Prozess sind so genannte Vertriebspartner, die die Kredite an die Studierenden vermitteln sollen.

Es steht zu befürchten, dass sich die Art und Weise der Vergabe dieser Kredite besonders nachteilig für Studierende und Studieninteressierte aus schwachen sozialen Schichten auswirken wird. Zudem bestehen in Bezug auf die Vergabekriterien einige offene Fragen. Da die Bundesregierung den Auftrag für die Kredite erteilt hat, gehen wir davon aus, dass zuvor eine intensive Prüfung dieser Punkte erfolgt ist.

Vorbemerkung (und zugleich Antwort auf die Fragen 1 Buchstabe d und e, 14, 15, 16 Buchstabe a und b, 17 Buchstabe a und b:

Bei dem KfW-Studienkreditprogramm handelt es sich um ein Eigenmittelprogramm der KfW, das diese in eigener Verantwortung ohne staatliche Ausfallhaftung konzipiert und mit Auftrag des Bundes gestartet hat. Die Bundesregierung sieht unmittelbar nach Programmstart keine Veranlassung, aktiv auf Details der Programmausgestaltung oder der Durchführung einzuwirken. Sie wird ebenso wie die KfW selbst die weitere Entwicklung der Inanspruchnahme des neuen Studienkredits aufmerksam verfolgen; eine formalisierte Evaluierung des KfW-Studienkreditprogramms durch die Bundesregierung ist dagegen nicht beabsichtigt.

1. a) Wie bewertet die Bundesregierung die in § 2 Abs. I der Akkreditierungsbedingungen für Vertriebspartner der KfW festgelegte Bedingung, dass eine „Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes [...] nicht zu den Aufgaben des Vertriebspartners [gehört]“ vor dem Hintergrund, dass damit Studierende im Fall einer Fehlberatung den Vertriebspartner nicht haftbar machen können?

Die Frage etwaiger Regressansprüche bei Fehlberatung durch Vertriebspartner der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ist vom Anwendungsbereich des Rechtsberatungsgesetzes völlig unabhängig. Die ohnehin lediglich klarstellende Klausel in § 2 der Akkreditierungsbedingungen der KfW für Vertriebspartner im Rahmen des KfW-Studienkreditprogramms, die im Übrigen nur das Binnenverhältnis zwischen der KfW und ihren Vertriebspartnern regelt, ist insoweit irrelevant.

- b) Welche finanziellen Auswirkungen für die Studierenden erwartet die Bundesregierung von dieser Regelung im Fall einer solchen Fehlberatung?

Die Gefahr rechtlicher Fehlberatungen ist für die Bundesregierung nicht nachvollziehbar und schon gar nicht quantifizierbar. Das Risiko der individuell zu treffenden Wirtschaftlichkeitsentscheidung kann und soll auch Studierenden nicht abgenommen werden.

- c) Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um Studierende im Fall der Fehlberatung rechtlich und finanziell abzusichern?

Für über die allgemeinen Regeln des Zivilrechts hinausgehende Haftungsregelungen sieht die Bundesregierung keine Veranlassung.

- d) Inwiefern sollen die Auswirkungen von Fehlberatungen evaluiert und überprüft werden, und welche konkreten Maßnahmen sind diesbezüglich geplant?

Siehe Vorbemerkung.

- e) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um Fehlberatungen durch die Vertriebspartner, wie sie beispielsweise schon bei Ämtern für Ausbildungsförderung in Bezug auf BAföG-Beratung häufig vorgekommen sind, zu vermeiden?

Siehe Vorbemerkung.

Die in der Fragestellung geäußerte Bewertung, in den BAföG-Beratungen sei eine Häufung von Fehlberatungen festzustellen, wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

2. Seit wann liegen der Bundesregierung die genauen Vergabekriterien und Konditionen für das Studienkreditmodell der KfW Bankengruppe vor?
3. In welcher Form und nach welchen Kriterien hat die Bundesregierung geprüft, ob sie den Auftrag für das Kreditmodell erteilt?

Die Bundesregierung war bereits in der Entwicklungsphase des KfW-Studienkreditsprogramms in die Pläne der KfW, ein Kreditprogramm zur Deckung der Lebenshaltungskosten für Studierende aller Fachrichtungen anzubieten, einbezogen. Vor der Erteilung des Auftrags an die KfW hat die Bundesregierung das Vorhaben auch unter europa- und wettbewerbsrechtlichen Aspekten ge-

prüft. Bildungspolitischer Maßstab war, dass der Kredit jedem Studierwilligen unabhängig von der Bonität des Einzelnen offen steht, dass die Kreditbedingungen nicht in einer Weise differenziert werden, dass dadurch Einfluss auf die Studienfachwahl genommen wird und dass niemand hinsichtlich der finanziellen Belastung unbillig benachteiligt wird.

4. In welcher Form wurden dabei Studierendenorganisationen (etwa der freie Zusammenschluss von studentInnenschaften als bundesweite Interessenvertretung der Studierenden) einbezogen?

Die KfW selbst hat frühzeitig schon in der Entwicklungsphase einen möglichst breit angelegten öffentlichen Diskussionsprozess durch eigene Symposien angestoßen und begleitet. Für einen formalisierten Abstimmungsprozess ähnlich der Verbändeanhörung bei Gesetzgebungsvorhaben gab es daneben keine Veranlassung.

5. a) Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Andreas Storm, in der Fragestunde vom 8. Februar 2006 (Plenarprotokoll 16/15), dass bezüglich der Vergabekriterien und Konditionen das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei und sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung „in einer Phase [befindet], in der noch weitere Prüfungen in Bezug auf die genauen Vergabekriterien und Konditionen stattfinden“, vor dem Hintergrund, dass die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Annette Schavan, am folgenden Tag der KfW den Auftrag erteilte, Studienkredite anzubieten?
- b) Wie erklärt die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen der Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs und der Auftragserteilung der Bundesministerin?

Die Bundesregierung sieht keine Diskrepanz. Unmittelbar nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wurde der Auftrag durch die Bundesregierung erteilt.

6. Welche Rolle soll den Ämtern für Ausbildungsförderung zukünftig zukommen angesichts der Tatsache, dass sich mehrere Ämter darauf vorbereiten, als Vertriebspartner der Studienkredite aktiv zu werden?
8. Inwiefern sollen nach Ansicht der Bundesregierung die KfW-Studienkredite gezielt darauf hinwirken, die Ämter für Ausbildungsförderung über die in § 3 der Vergabekriterien genannte, von den Studierenden an die Vertriebspartner zu zahlende einmalige Bruttoaufwandsentschädigung von 232 Euro ganz oder teilweise in privatwirtschaftliche Institutionen umzuwandeln?
9. Inwiefern erwartet die Bundesregierung angesichts der Möglichkeit für BAföG-Ämter, über diese einmalige Bruttoaufwandsentschädigung Geld zu verdienen, eine Änderung der Vergabeprioritäten der Ämter bei den Leistungen nach dem BAföG?

Die Rolle der Ämter für Ausbildungsförderung ist gesetzlich definiert. Nach § 41 Abs. 3 BAföG haben die Ämter für Ausbildungsförderung die Auszubildenden und ihre Eltern über die individuelle Förderung der Ausbildung nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu beraten. Diese gesetzliche Aufgabe wird durch den Umstand, dass einige Studentenwerke als Vertriebspartner der KfW fungieren werden, nicht tangiert. Ob und in welcher Höhe ein BAföG-

Anspruch gegeben ist, richtet sich allein nach den gesetzlichen Regelungen, und nicht nach etwaigen „Vergabeprioritäten“ der Ämter.

7. Welche weiteren Institutionen sind der Bundesregierung als geplante Vertriebspartner der KfW bekannt?

Neben den Studentenwerken sind in erster Linie Banken und Sparkassen Vertriebspartner der KfW.

10. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Einführung der KfW-Kredite den Ländern die Einführung von allgemeinen Studiengebühren erleichtert?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat wiederholt deutlich gemacht, dass der KfW-Studienkredit nicht zur Finanzierung von Studiengebühren vorgesehen ist. Seine Einführung hat schon deshalb keine Auswirkung auf die Einführung von Studiengebühren durch die Länder. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Januar 2005 obliegt es insoweit allein den Ländern, die Studiengebühren einführen, auch für eine entsprechende soziale Abfederung zu sorgen.

11. a) Geht die Bundesregierung davon aus, dass trotz der Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines Studienkredites die Leistungen des BAföG ausgebaut werden müssen, und wenn ja, gibt es hierzu konkrete Pläne und welche?
- b) Geht die Bundesregierung davon aus, dass auf Grund der Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines Studienkredites die Leistungen des BAföG eingeschränkt werden können, und wenn ja, gibt es hierzu konkrete Pläne und welche?

Der KfW-Studienkredit stellt ein zusätzliches Angebot der Bildungsfinanzierung dar, das die Förderung nach dem BAföG unberührt lässt. Im Koalitionsvertrag ist vereinbart worden, dass das BAföG in seiner jetzigen Struktur erhalten wird. Zum Ende dieses Jahres wird die Bundesregierung den 17. Bericht nach § 35 BAföG vorlegen, der eine Erkenntnisgrundlage über Anpassungs- und Fortentwicklungsbedarf im Ausbildungsförderungsrecht liefern wird.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die derzeit bestehende Diskrepanz zwischen dem Höchstsatz nach dem BAföG und der maximalen Höhe des Studienkredites?

Beim BAföG handelt es sich um eine Sozialleistung, deren Bedarfssätze in typisierend-pauschalierender Weise festgelegt werden, um den Grundbedarf von bedürftigen Auszubildenden aus einer von der Steuerzahlergemeinschaft zu finanzierenden Sozialleistung zu decken. Der KfW-Studienkredit ist demgegenüber ein ergänzendes Angebot der eigenverantwortlichen Studienfinanzierung, das dem Darlehensnehmer die Möglichkeit bietet, in einem gewissen Rahmen den eigenen Bedarf selbst zu bestimmen, den er im Wege der vollen Rückzahlungsverpflichtung dann in aller Regel ja auch selbst finanziert. Die Bundesregierung hält einen Gleichklang daher nicht für zwingend.

13. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch das Angebot der Studienkredite auf die Studierneigung von Interessierten aus niedrigen sozialen Schichten (gemäß der Definition der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes)?

Die Bundesregierung erwartet keine schichtspezifischen Auswirkungen des Studienkreditprogramms auf die Studierneigung von Auszubildenden.

14. Inwiefern sind aus Sicht der Bundesregierung geschlechtsspezifische Unterschiede in der Belastung und Rückzahlungszeit nach Inanspruchnahme eines Studienkredites zu erwarten, und wie bewertet die Bundesregierung diese?

Siehe Vorbemerkung.

15. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Verschuldung durch die KfW-Kredite und deren Folgen evaluieren zu lassen?

Siehe Vorbemerkung.

16. a) Warum hat die Bundesregierung nicht darauf hingewirkt, dass die Kriterien zur Verschuldungsdeckelung beim BAföG auch für die KfW-Studienkredite gelten?  
b) Wie begründet die Bundesregierung das Nichtvorhandensein einer Schuldendeckelung der Studienkredite in Anbetracht einer möglichen Höchstverschuldung von 54 600 Euro plus Zinsen (zurzeit 5,1 Prozent nom.)?

Die bereits in der Vorbemerkung genannte Konzeption des Studienkredits ohne zusätzliche staatliche Ausfallhaftung ließe eine Deckelungsregelung nicht zu bzw. würde bei Einbeziehung dieses Zusatzrisikos in die Zinskalkulation die Kreditkonditionen so unattraktiv werden lassen, dass niemand den Studienkredit in Anspruch nähme.

- c) Inwiefern stellt sich die soziale Situation für Studierende aus einkommensschwachen Familien im Hinblick auf Studienkredite der KfW Förderbank aus Sicht der Bundesregierung anders dar als im Hinblick auf die Förderung nach dem BAföG (siehe Plenarprotokoll 14/140 vom 7. Dezember 2000 zur Begründung der Deckelung des BAföG auf damals 20 000 DM: „Wir tun dies, weil wir nicht wollen, dass gerade die Jugendlichen aus den einkommensschwächsten Familien am Ende ihres Studiums mit dem größten Schuldenberg dastehen. [...] Es ist für sie [die Studierenden] kalkulierbar. Sie können einschätzen, wie viel Schulden sie am Ende haben werden, wenn sie Mittel in Anspruch nehmen.“)?

Beim BAföG handelt es sich im Gegensatz zum Studienkredit nicht um ein lediglich ergänzendes Angebot, sondern um eine staatliche Sozialleistung, auf die die Auszubildenden aus einkommensschwachen Familien angewiesen sind.

17. a) Inwieweit teilt die Bundesregierung die Kritik des neuen Präsidenten der Universität Lüneburg, Sascha Spoun, dass die Zinshöhe bei den KfW-Krediten im internationalen Vergleich zu hoch sei?

Siehe Vorbemerkung.

- b) Inwieweit wird die Bundesregierung vor diesem Hintergrund auf eine niedrigere Zinshöhe oder eine allgemeine Begrenzung der Zinshöhe hinwirken?

Siehe Vorbemerkung.



